

Reglement Tagesfamilien



famur

für Familien in Graubünden Loëstrasse 32, 7000 Chur info@famur.ch, 081 300 11 40 famur.ch



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung
1.1.	Wohl des Kindes steht im Zentrum
1.2.	Begleitung des Betreuungsverhältnisses
2.	Aufnahme und Eingewöhnung
2.1.	Aufnahmebestimmungen
2.2.	Mindestbetreuungszeit
2.3.	Anmeldung und Vermittlung
2.4.	Übernahme von bestehenden Verhältnissen
2.5.	Versicherungen
2.6.	Depotzahlung
2.7.	Eingewöhnung
3.	Betreuung und Kündigung
3.1.	Bringen und Holen
3.2.	Betreuungszeiten
3.3.	Probezeit
3.4.	Absenzen des Kindes
3.5.	Ferien und Ausfall der Tagesfamilie
3.6.	Beschwerdeverfahren
3.7.	Kündigung4
4.	Schweigepflicht
5.	Tarifreglement
5.1	Berechnungsbasis
5.2	Zuschlag für ausserkantonale Familien
5.3	Tarifanpassung und Zahlungsbedingungen4
ΕЛ	Schluschastimmungan



1. Einleitung

1.1. Wohl des Kindes steht im Zentrum

Im Mittelpunkt der Tätigkeit von famur steht das Kindswohl. Das vorliegende Reglement trägt dazu bei.

1.2. Begleitung des Betreuungsverhältnisses

Die Vermittlung von Tagesfamilien begleitet das Betreuungsverhältnis kontinuierlich. Sie steht sowohl den Erziehungsberechtigten als auch der Betreuungsperson in der Tagesfamilie als Ansprechpartnerin zur Verfügung, unterstützt und berät beide Seiten und moderiert gemeinsame Gespräche. Ihr fachliches Handeln orientiert sich stets am Wohl des Kindes.

2. Aufnahme und Eingewöhnung

2.1. Aufnahmebestimmungen

In Tagesfamilien werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis und mit Ende Primarschule betreut.

2.2. Mindestbetreuungszeit

Aus pädagogischen Gründen wird eine Betreuung mit einer minimalen Betreuungszeit angestrebt. Diese beträgt bei Vorschulkindern mindestens einen ganzen Tag pro Woche oder zwei halbe Tage. Damit wird gewährleistet, dass die Tagesfamilie zu den Tageskindern eine nachhaltige Bindung aufbauen kann, welche für ein vertrauensvolles Betreuungsverhältnis unabdingbar ist.

Bei Kindergarten- und Schulkindern beträgt die Mindestbetreuungszeit mindestens 2 h pro Woche.

2.3. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular. Mit der Anmeldung wird eine pauschale Anmeldegebühr von CHF 200.00 fällig. Bei Nichtvermittlung werden 50 % dieser Gebühr zurückerstattet. Im Falle eines Abbruchs durch die Eltern bleibt die volle Anmeldegebühr geschuldet.

Famur kann keine Betreuungsplätze garantieren.

2.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tageseltern und die abgebenden Eltern ein bereits bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis über famur zu führen, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Tagesfamilie die Voraussetzungen von famur nicht, behält sich famur vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen. Es gilt hier eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00



2.5. Versicherungen

Krankenkassen-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.

2.6. Depotzahlung

Vor dem Beginn der Betreuung wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber CHF 100.00, in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos zurückvergütet, wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgt und die letzte Zahlung eingegangen ist.

2.7. Eingewöhnung

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung. Der Eingewöhnung wird grosses Gewicht beigemessen. Sie dient zum Kennenlernen der neuen Umgebung und der Tagesfamilie sowie dem Aufbau einer Bindung zur Tagesfamilie. Der Prozess des Kennenlernens zwischen Tagesfamilie und Kind wird dem Alter entsprechend behutsam und mit der dafür nötigen Zeit durchgeführt. Die Eingewöhnung dauert in der Regel zwei Wochen. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird im vertraglichen Rahmen in Rechnung gestellt.

3. Betreuung und Kündigung

3.1. Bringen und Holen

Die Bring- und Holzeiten werden im Voraus vereinbart und sind verbindlich. Während den Blockzeiten können die Kinder in der Regel weder in die Tagesfamilienbetreuung gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Spiel-, Ausflugs- und Essenszeit gewährleistet werden. Die Blockzeiten in den grösseren Tagesfamilien gelten in der Regel wie folgt: von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, 11.45 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Für alle übrigen Tagesfamilien gilt die Blockzeit von 11.45 bis 13.00 Uhr. Die Tagesfamilie behält sich das Recht vor, die Blockzeiten anzupassen.

Der Kindergarten- bzw. Schulweg wird vom jeweiligen Tageskind eigenständig zurückgelegt und liegt in der Verantwortung der Eltern.

3.2. Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang wird im Voraus vertraglich festgelegt. Die vereinbarten Betreuungsstunden sind verbindlich und werden im Betreuungsvertrag festgehalten. Absenzen des Tageskindes werden den Eltern vollumfänglich verrechnet. Langfristige Reduktionen müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Monates schriftlich erfolgen. Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist in Absprache mit der Vermittlerin auch kurzfristig möglich.

Zusätzliche kurzzeitige Betreuung kann nach Rücksprache mit der Vermittlerin ohne Vertragsveränderung vereinbart werden. Bei unregelmässiger Betreuung aufgrund von unregelmässigen Arbeitszeiten der abgebenden Eltern muss die Tagesfamilie in der Vorwoche bis spätestens am Freitagmittag schriftlich über die Bereuungszeiten informiert werden. Die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen ist in Absprache mit der Vermittlerin möglich, dies gilt auch für gelegentliche Übernachtungen.



Die Tagesfamilienbetreuung wird in der Regel von 6.30 Uhr - 18.30 Uhr angeboten.

3.3. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von allen Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

3.4. Absenzen des Kindes

Absenzen des Tageskindes (Krankheit, Unfall, Schulausflüge etc.), sind der Betreuungsperson mindestens 24 h im Voraus zu melden. Das Kind kann im Krankheitsfall nicht von der Tagesfamilie betreut und muss abgeholt werden. Die vereinbarte Betreuungszeit sowie die Mahlzeiten sind von den Eltern zu bezahlen, unabhängig vom Grund der Absenz. Kann ein Kind die Tagesfamilie wegen Krankheit oder Unfall länger als vier Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrags stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Geschäftsstelle entscheidet über eine allfällige Rückerstattung.

3.5. Ferien und Ausfall der Tagesfamilie

Die Nanny hat Anspruch auf die im Personalreglement von famur vereinbarten Ferien. Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden den Erziehungsberechtigten mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten mitgeteilt. Während dieser Zeit ist kein Betreuungsgeld zu entrichten. Eine Ferienablösung durch eine andere Tagesfamilie ist möglich, sofern der entsprechende Bedarf mindestens einen Monat im Voraus bei der Vermittlung Tagesfamilie angemeldet wird.

Fällt die Tagesfamilie krankheits- oder unfallbedingt aus, müssen die Eltern die Betreuungsstunden nicht übernehmen. Bei längerfristiger Krankheit/Mutterschaftsurlaub bemüht sich famur eine Ersatzbetreuung zu stellen. Bei akutem Krankheitsfall oder einem Unfall während der Betreuungszeit sowohl der Tagesfamilie als auch des Tageskindes, kann die Tagesfamilie alle Massnahmen treffen, die der Situation angemessen sind. Die Tagesfamilie informiert so schnell als möglich die Erziehungsberechtigten und die Vermittlerin/Koordinatorin.

Famur kann keine Ersatzbetreuung garantieren.

3.6. Beschwerdeverfahren

Eltern können sich mit einer Beschwerde in erster Linie an die Vermittlerin / Koordinatorin wenden. Für Beschwerden dient nachfolgender Beschwerdeweg als Leitfaden. Werden Beschwerden nicht verstanden oder nicht ernst genommen, soll sich der Betroffene an die nächste Instanz wenden.



Letzte Beschwerdeinstanz bei Gefährdung des Kindswohls ist das Kantonale Sozialamt Graubünden.



3.7. Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann nach der Probezeit innerhalb von zwei Monaten auf Ende Monats sowohl von famur als auch von den Erziehungsberechtigten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Famur behält sich vor, aus wichtigen Gründen (z.B. nicht fristgerechtes Bezahlen der Betreuungskosten, unangemessenes Verhalten gegenüber der Tagesfamilie etc.) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen bzw. einen sofortigen Betreuungsstopp zu veranlassen.

4. Schweigepflicht

Die Tagesfamilie sowie alle weiteren Mitarbeitenden von famur stehen unter Schweigepflicht. Dies gilt auch nach der Auflösung eines Betreuungsverhältnisses.

5. Tarifreglement

5.1 Berechnungsbasis

Als Grundlage für die Berechnung der Tarife und Vergünstigungen dient das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG).

Siehe separates Dokument "Tarife".

5.2 Zuschlag für ausserkantonale Familien

Ausserkantonalen Familien wird der Höchsttarif verrechnet. Ein Anspruch auf Subventionen des Kantons Graubünden besteht nicht.

5.3 Tarifanpassung und Zahlungsbedingungen

Allfällig geänderte Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt.

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den vergangenen Monat. Zusätzliche Betreuungszeiten werden im Folgemonat zum vertraglich festgelegten Tarif verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung des Kindes verweigert werden.

5.4 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins famur behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.10.2022 und tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Chur, 31.07.2025